

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderau

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderau hat am 22. Oktober 2019 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. mit § 35 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderau und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S.334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Wahlgrabstätte
für 30 Jahre je Grabbreite 1.950,00 Euro
2. Urnenwahlgrabstätte für 2 Gräber
für 20 Jahre je Grabbreite 1.400,00 Euro
3. Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage
für 20 Jahre je Grabbreite mit Pflege durch den Friedhofsträger
 - a) Grabstätte in Rasenlage 2.000,00 Euro
 - b) Grabstätte in Baumlage mit Felsstein 2.300,00 Euro
 - c) Grabstätte in Gemeinschaftsanlage 2.000,00 Euro
4. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht
je Grabbreite und Jahr entsprechend Gebührentarif unter Nummern 1 bis 3
5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
 - a) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 1 bis 3 berechnet.
 - b) Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten bleiben ohne Berechnung.
 - c) Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

1. die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung 35,00 Euro
2. die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter 35,00 Euro
3. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung
 - a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit 90,00 Euro
 - b) eines liegenden Grabmals 30,00 Euro
4. die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden 45,00 Euro
5. das Abräumen und Entsorgen eines Grabmals, eines Fundamentes, einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlage nach Aufwand

(3) Gebühren für die Bestattung werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, dies sind

1. für eine Erdbestattung
 - a) in einer Wahlgrabstätte
 - aa) Säрге bis 1,20 m 370,00 Euro
 - bb) Säрге über 1,20 m 750,00 Euro

2. für eine Urnenbeisetzung	
a) in einer Wahlgrabstätte	370,00 Euro
b) in einer Urnengrabstätte in besonderer Lage	370,00 Euro
(4) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für	
1. die Ausgrabung einer Leiche	2.920,00 Euro
2. die Ausgrabung einer Urne	1.460,00 Euro

§ 7 Zusätzliche Leistungen

(1) Für besondere zusätzliche Leistungen (z. B. Tafeln für Grabmale in Urnengrabstätten in besonderer Lage), die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 07. Dezember 2015 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Rantzaу-Münsterdorf vom 21.11.2019 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Süderau, den 22. Oktober 2019

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderau
– Der Kirchengemeinderat –

Silke Schippmann
Vorsitzende

(Kirchensiegel)

Bärbel Kühn
Mitglied